

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/708

## Gretzenbach: Erschliessungsplan „Weid West“

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Weid West“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Mit der vorliegenden Erschliessungsplanung wird die öffentliche Erschliessung inkl. Baulinien des Areals Weid West am südlichen Dorfeingang von Gretzenbach geregelt. Die Parzellen GB Nrn. 574, 576 und 1062 werden mit einer Stichstrasse ab der Köllikerstrasse erschlossen. Im gleichen Verfahren werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen, um den bestehenden Bachweg zu erweitern und als öffentliche Erschliessungsstrasse mit entsprechenden Baulinien zu klassieren. Weiter wird die bestehende Fusswegverbindung am südlichen Perimeterbereich geändert. Zur Sicherstellung des Gewässerraums für die künftige Offenlegung des Heuelbaches, was in einem separaten Verfahren erfolgen wird, werden neu Gewässerbaulinien ausgeschieden. Und schliesslich wird mit entsprechenden Baulinien Raum für die Kanalisation Bachweg sowie den Ersatz der Kanalisationsleitung rechtsufrig des Dorfbaches gesichert. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Januar 2017 bis zum 1. Februar 2017. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, die der Gemeinderat am 21. Februar 2017 abgewiesen hat. Gleichzeitig hat er den Erschliessungsplan „Weid West“ beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Weid West“ der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit 5 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Berger Wenger Plattner AG, Laurenzenvorstadt 119, 5000 Aarau

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Gretzenbach: Genehmigung Erschliessungsplan „Weid West“)